

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jan Wenzel Schmidt, Jörn König, Gerrit Huy, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel und der Fraktion der AfD

Rückforderungslücken bei Cum-Ex und Cum-Cum schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, dass das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten alles unternimmt, dass zügig und vollständig die Erstattungen aus allen Cum-Ex-Verfahren und Cum-Cum-Verfahren, die bundesweit zu Rückforderungen führen, durch die Landesfinanzbehörden geltend gemacht werden.

Berlin, den 15. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im Bericht zum 4. Untersuchungsausschuss der 18. Legislaturperiode wird Cum-Ex wie folgt definiert: „Cum/Ex-Geschäfte sind eine besondere Form des sog. Dividendenstripings. Dividendenstripping, das seit den 1970er Jahren in unterschiedlichen Varianten auftritt, bezeichnet Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag, bei denen der Dividendenanspruch von der zugrundeliegenden Aktie getrennt wird (Coupontrennung). So werden in der Variante des Inhaberverkaufs Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag vom Eigentümer an den Erwerber verkauft, der die Dividende nach dem Dividendenstichtag vereinnahmt und die Aktien anschließend in aller Regel an den ursprünglichen Eigentümer zurück verkauft. Aktientransaktionen, bei denen die Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien nach dem Dividendenstichtag ohne (ex) Dividende erfolgt, bezeichnet man als Cum/Ex-Geschäfte. Das (schuldrechtliche) Kaufgeschäft erfolgt somit vor dem Dividendenstichtag und das (dingliche) Erfüllungsgeschäft danach.“¹

Cum-Ex-Geschäfte führen demnach zu illegalen Steuererstattungen mehrerer Akteure für ein und dieselbe Aktie. Wertpapiertreuhand.de veranschaulicht dies wie folgt an einem sehr guten Beispiel: „Der Ablauf des Cum-Ex-Geschäfts gestaltete sich wie folgt: Vor dem besagten Stichtag erwarb einer der Akteure, beispielsweise eine deutsche Bank (B), Aktien mit Dividendenanspruch. Da die Dividende zu diesem Zeitpunkt noch eingepreist war, hatten die Aktien einen vergleichsweise hohen Wert. Der Verkäufer der Aktien (LV) besaß jene allerdings noch gar nicht, sondern hatte sie sich von einem anderen Akteur (A) geliehen und führte somit einen Leerverkauf durch. Gemäß Kaufvertrag wurden die erworbenen Aktien mit Dividendenanspruch (cum) geliefert, im Fall einer verspäteten Lieferung hingegen ohne (ex). Dafür sollte der Käufer mit einer Zahlung entschädigt werden, die der Nettodividende, also der Dividende minus der Steuer, entsprach. Bei der Ausschüttung erhielt A als eigentlicher Inhaber der Aktien die Dividende abzüglich der Kapitalertragsteuer sowie eine Steuerbescheinigung, mit der er sich die gezahlte Steuer erstatten lassen konnte. Nach der Dividendenausschüttung hatten die Aktien an Wert verloren und der Leerverkäufer kaufte A diese zum aktuell niedrigeren Preis (der vorherige Preis minus Dividende) ab und erfüllte seinen Vertrag mit der Käuferbank B. Da B ein Aktienpaket ohne Dividendenanspruch bekam, leistete der Leerverkäufer die Kompensationszahlung. Aufgrund der Tatsache, dass B ursprünglich Cum-Aktien akquiriert hatte, stellte sie sich selbst eine Steuerbescheinigung für die vermeintlich bezahlte Kapitalertragsteuer aus. Dem Finanzamt gegenüber erläuterte B, dass die Steuer durch den Erwerb von Cum-Aktien bereits einbehalten worden sei. Der Leerverkäufer hatte die Aktien zum Stichtag jedoch nicht besessen, sodass von ihm dementsprechend auch keine Steuer abgeführt worden war. Da im Computer nicht vermerkt wurde, ob Aktien mit oder ohne Dividende geliefert wurden, wurde vom Normalfall ausgegangen und die Steuer erstattet. Die Käuferbank B verkaufte die Aktien nun wieder zu dem Preis, den der Leerverkäufer an A bezahlt hatte, an A zurück. Auf diese Weise hatten sich sowohl A als auch die Käuferbank B die nur einmal gezahlte Steuer erstatten lassen und die drei Akteure teilten den Gewinn untereinander auf.“²

Im oben benannten Bericht werden Cum-Cum-Geschäfte als „Aktientransaktionen verstanden, bei denen die Veräußerung oder Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien vor dem Dividendenstichtag ebenfalls mit (cum) Dividendenanspruch erfolgt.“ bezeichnet.³ In Abgrenzung zu Cum-Ex-Geschäften können Cum-Cum-Geschäfte als Erschleichung von Steuervorteilen ausländischer Akteure zusammengefasst werden. Wertpapiertreuhand.de beschreibt Cum-Cum-Geschäfte so: „Im Gegensatz zu deutschen Institutionen sind ausländische Organisationen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Rückerstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden berechtigt. Genau das wird durch Cum-Cum-Geschäfte allerdings umgangen. Kurz vor dem Dividendenstichtag werden Aktien, deren Eigentümer ausländische Unternehmen sind, an deutsche Finanzdienstleister verliehen. Wird nun die Dividende ausgeschüttet, fällt Kapitalertragsteuer an, die sich die deutschen Einrichtungen, die zu dem Zeitpunkt Besitzer der Aktien sind, rückerstatten lassen. Nach dem Stichtag werden die Aktien wieder an den ausländischen ursprünglichen Inhaber übertragen, der die deutsche Institution an der Steuerersparnis beteiligt.“⁴

Für das nächste Jahr sehen Wirtschaftsinstitute eine Rezession auf die deutsche Wirtschaft zukommen. Das Handelsblatt schrieb am 9. September 2022: „Wirtschaftsforschungsinstitute prognostizieren erstmals Rezession und

¹ Bundesdrucksache 18/12700

² <https://wertpapiertreuhand.de/vermoegenszeitung/news/2021-11-17-cum-ex-cum-cum-cum-fake-teil-1.html>

³ Bundesdrucksache 18/12700

⁴ <https://wertpapiertreuhand.de/vermoegenszeitung/news/2021-11-17-cum-ex-cum-cum-cum-fake-teil-1.html>

Schaden von bis zu 150 Milliarden Euro“⁵ Damit werden die im Finanzplan zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 ausgewiesenen Steuereinnahmen (2023: 362,3 Milliarden Euro, 2024: 374,5 Milliarden Euro, 2025: 388,1 Milliarden Euro und 2026: 402,3 Milliarden Euro)⁶ nicht in der dort geplanten Höhe steigen und möglicherweise sogar zurückgehen. Nachdem die Staatsschulden von 2,021 Billionen im Jahr 2015 auf 2,321 Billionen im Jahr 2021 bereits massiv angestiegen sind, sollte aus Sicht der Antragsteller die Neuverschuldung für die kommenden Jahre auf ein Mindestmaß reduziert werden. Aus diesem Grund müssen entweder zumeist ideologiebetriebe Haushaltsposten gestrichen werden oder aber eine Möglichkeit gefunden werden, die Steuereinnahmen zu erhöhen, ohne dafür neue Steuern einzuführen oder die existierenden Steuern zu erhöhen.

Die Antragssteller meinen, dass mit Blick auf die Steuerskandale um Cum-Ex und Cum-Cum zu wenig getan wird, um die illegal verlorengegangenen Steuern zurückzuholen. Capital.de berichtete zu Cum-Ex am 13. April 2021: „Die Geschäfte liefen Jahrzehnte weitgehend unbehelligt, erst eine Gesetzesänderung 2012 machte ihnen ein Ende. Die Schätzungen über den gesamten Steuerschaden für Bund und Länder gehen weit auseinander: Das Bundesfinanzministerium spricht von bis zu 5 Mrd. Euro, Steuerexperten kommen auf bis zu 12 Mrd. Euro.“⁷ Laut einer Umfrage der FAZ unter den Finanzministerien hat „Deutschland [...] über 1,8 Mrd. aus Cum-Ex-Geschäften zurück[geholt].“⁸ Damit gibt es allein für Cum-Ex noch Ausstände für mindestens 3,2 Milliarden Euro, die nach Meinung der Antragssteller schnellstmöglich zurückgefordert werden müssen.

Die Antragsteller sehen in Cum-Cum, den großen Bruder von Cum-Ex, die Möglichkeit, sogar noch mehr Steuergelder zurückzuerhalten. Laut Finanzwende.de liegt der Schaden im Bereich Cum-Cum bei mindestens bei 28,5 Milliarden Euro, wovon „bundesweit bis Ende 2020 gerade mal 135 Millionen Euro zurückgeholt wurden.“⁹ Selbst wenn bis heute mehr als diese 135 Millionen zurückgeholt wurden, aktuellere Zahlen liegen den Antragstellern nicht vor, dann ist dennoch nicht davon auszugehen, dass bereits ein Großteil der vollen Summe erreicht wurde.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Debatten um den Bundeskanzler Olaf Scholz und seinen Verquickungen mit Cum-Ex und der Warburg-Bank sehen die Antragsteller die Bundesregierung in der gesteigerten Pflicht, gemeinsam mit den Ländern schnellstens ein Zeichen zu setzen und die Rückforderungen bei Cum-Ex und Cum-Cum endlich zu forcieren und mit dem notwendigen Druck die verlorenen Steuern zurückzuholen.

⁵ <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur-wirtschaftsforschungsinstitute-prognostizieren-erstmalig-rezession-und-schaden-von-bis-zu-150-milliarden-euro/28666826.html>

⁶ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/2023/regierungsentwurf-bundeshaushalt-2023.html

⁷ <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/laender-holen-milliarden-aus-cum-ex-geschaeften-zurueck>

⁸ <https://orf.at/stories/3257419/>

⁹ <https://www.finanzwende.de/themen/cumex/cumcum/>

